

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/17:
Alkoholtoleranz bei Mindestalkoholgehalt**

Sachverhalt/Frage:

Gemäß LMKV bzw. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist eine zulässige Abweichung der Angabe des deklarierten Alkohols von +/- 0,3 % vol für Spirituosen festgelegt.

Die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 legt in den Spezifikationen Mindestalkoholgehalte für Spirituosen fest.

Darf bei einer Spirituose eine spezielle Verkehrsbezeichnung verwendet werden, wenn der in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 für die jeweilige Spirituosenkategorie festgelegte Mindestalkoholgehalt um mehr als die Messunsicherheit unterschritten wird?

Beschluss:

Die Verwendung einer speziellen Verkehrsbezeichnung für eine Spirituose, die den für die jeweilige Spirituosenkategorie festgelegten Mindestalkoholgehalt gemäß Verordnung (EG) Nr. 110/2008 um mehr als die Messunsicherheit der Methode unterschreitet, ist nicht zulässig.

Die in Anlage 4 LMKV bzw. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten zulässigen Abweichungen gelten allein für die Angabe des Alkoholgehaltes in der Etikettierung.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/18:
Zutaten von Glühwein**

Sachverhalt/Frage:

Diverse Hersteller weichen immer mehr von dem klassischen Glühwein ab und verwenden Zutaten (Heidelbeeren, Orangensaft, Kirschsafte), die in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 nicht aufgeführt sind.

Außerdem fallen Erzeugnisse auf, die mit besonderen Geschmackrichtungen versehen werden. Als Verkehrsbezeichnung wird aber weiterhin der Begriff „Glühwein“ angegeben. Welche Zutaten und Gewürze dürfen bei der Herstellung eines aromatisierten weinhaltigen Getränks mit der Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ verwendet werden?

Darf „Glühwein“ auch nach anderen Gewürzen/Aromen riechen und schmecken, als Zimt und/oder Gewürznelke?

Beschluss:

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 dürfen aromatisierte weinhaltige Getränke, die als „Glühwein“ bezeichnet werden, ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen und hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt werden.

Neben Zimt und Gewürznelken dürfen auch weitere Gewürze sowie Orangen- und Zitronenschalen verwendet werden. Das Aroma von Zimt und/oder Gewürznelke sollte jedoch sensorisch erkennbar sein.

Ersetzt durch 2019/132

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/19:
Spirituosen mit eingelegten exotischen Tieren**

Sachverhalt/Frage:

Sind Spirituosen mit eingelegten exotischen Tieren (Skorpion) verkehrsfähig?

Beschluss:

Spirituosen mit eingelegten exotischen Tieren sind verkehrsfähig, sofern es sich bei diesen nicht um ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/1997 handelt.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/20:
Kosmetika mit Teebaumöl**

Sachverhalt/Frage:

Die Stellungnahme des SCCS Nr. 1501/12 zu Teebaumöl geht nicht nur auf das allergene Potential ein, sondern auch auf die Embryo- und Fetotoxizität. Vor diesem Hintergrund ergibt sich bei Leave-on-Kosmetika ein Margin of Safety deutlich unter 100, in Abhängigkeit von angenommenen Penetrationsdaten. Kann hieraus ein ernsthaftes Risiko im Sinne von Art. 12 RL 2001/95/EG abgeleitet werden?

Beschluss:

Ein Margin of Safety kleiner 100 bei Kosmetika mit Teebaumöl belegt in Übereinstimmung mit der SCCS-opinion 1501/12, dass das kosmetische Mittel nicht sicher im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist. Daraus kann jedoch nicht automatisch ein „ernsthaftes Risiko“ im Sinne von Art. 12 RL 2001/95/EG abgeleitet werden. Dies ist dann jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Ersetzt durch 2019/13

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/21:
Angabe des Herstellers kosmetischer Mittel**

Sachverhalt/Frage:

Laut Art. 19 Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 muss ein kosmetisches Mittel folgende Angaben tragen: den Namen oder die Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person. Die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern diese Person und ihre Adresse aus der Abkürzung identifiziert werden kann.

Einige Hersteller geben anstelle der Anschrift ihre Internetadressen an.

Ist die Angabe der Internetadresse ausreichend?

Beschluss:

Die Angabe der Anschrift der verantwortlichen Person ist in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 zwingend vorgegeben. Die Angabe der Internetadresse als Anschrift der verantwortlichen Person wird als nicht ausreichend erachtet.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/22: Doppelseitige Etiketten bei kosmetischen Mitteln

Sachverhalt/Frage:

Seit einiger Zeit werden vermehrt doppelseitige Etiketten bei kosmetischen Mitteln verwendet. Auf der Innenseite, die der Verbraucher nur bei Abziehen der obersten Schicht lesen kann, befindet sich häufig die Liste der Inhaltsstoffe.

Entspricht dieses Vorgehen auch bei größeren Behältnissen, bei denen genügend Platz vorhanden ist, um diese Angaben direkt anzubringen, den Vorgaben nach Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, wonach die erforderlichen Kennzeichnungselemente für den Verbraucher deutlich sichtbar angegeben werden müssen?

Beschluss:

Vorgeschriebene Kennzeichnungselemente müssen für Verbraucher deutlich sichtbar sein. Das Anbringen dieser Elemente, insbesondere auch der Ingredientsliste, auf der innen liegenden Seite von doppelseitigen Etiketten ist für den Verbraucher nicht deutlich sichtbar. Für kleine Packungen gibt es eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009. Haben Behältnisse eine Größe, dass diese Angaben deutlich lesbar anzubringen wären, ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/23: Einstufung von Zahnpflegekaugummi

Sachverhalt/Frage:

Kaugummi mit einer überwiegenden Zweckbestimmung zur Zahnpflege (z.B. Kariesschutz, Schutz vor Zahnbelägen, ...) werden derzeit in der Regel als kosmetische Mittel in den Verkehr gebracht, da sie gemäß Legaldefinition nach Art. 1 (1) der RL 76/768/EWG „dazu bestimmt sind, ... mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, ... und/oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten“.

In Art. 2 „Begriffsbestimmungen“ der neuen EU-Kosmetik-VO 1223/2009 wird zusätzlich zur Legaldefinition kosmetischer Mittel (Art. 2 (1) a), die inhaltlich der Definition aus Art. 1 (1) der Kosmetik-RL 76/768/EWG entspricht, folgender Absatz eingefügt:

„(2) Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, injiziert oder in den menschlichen Körper implantiert zu werden, nicht als kosmetische Mittel.“

Hat der Zusatz zur Legaldefinition des kosmetischen Mittels in Art. 2 (2) der EU-Kosmetik-VO 1223/2009 Auswirkungen hinsichtlich einer Änderung der derzeitigen Einstufungspraxis von Zahnpflegekaugummi?

Beschluss:

Der neu eingefügte Absatz in der EU-Kosmetik-VO 1223/2009 führt nicht zu einer Einstufung von Zahnpflegekaugummi als Lebensmittel, da dieser Absatz über Mittel, die eingenommen werden und deshalb vom Kosmetikrecht ausgenommen sind, bereits sinngemäß in den Erwägungsgründen der Kosmetik-RL 76/768/EWG enthalten war.

Die Tatsache, dass Inhaltsstoffe des Kaugummi bei der Anwendung als Reinigungs- und Pflegemittel geschluckt werden, steht dem nicht entgegen: Anwendungs- und Wirkort sind Zähne, Zahnfleisch und Mundhöhle.

Weder das Kau-, Lutsch- und Geschmackserlebnis sowie das teilweise Verschlucken sind Alleinstellungsmerkmale, die das Produkt automatisch zum Lebensmittel machen können. Seit Jahren sind Zahnpflegekaugummi rechtmäßig als kosmetische Mittel in Verkehr, allerdings bleibt die Einstufung, ob ein Kaugummi mit werbenden Hinweisen auf Zahnpflege ein Lebensmittel oder ein kosmetisches Mittel ist, prinzipiell auch weiterhin eine Einzelfallentscheidung.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/24:
Deklaration von Hydrochinonmonomethylether (MeHQ) in Modellage-Gelen für künstliche Fingernägel**

Sachverhalt/Frage:

Wie ist Hydrochinonmonomethylether, der in Modellage-Gelen für künstliche Fingernägel enthalten ist, zu beurteilen?

Ist MeHQ in der Bestandteilliste zu deklarieren?

Muss der Produktverantwortliche eigene Untersuchungen veranlassen, um gegebenenfalls MeHQ im Rohstoff bzw. im Fertigerzeugnis nachzuweisen?

Beschluss:

Laut SCCNFP/0486/01 ist MeHQ ein technischer Hilfsstoff zur Verhinderung der spontanen Selbstpolymerisation von Acrylaten. Er gelangt mit den Rohstoffen in das Fertigprodukt und ist in diesem auch noch nachweisbar. Nach Artikel 19 Abs. 1 g Satz ii) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 müssen technische Hilfsstoffe, die im Fertigerzeugnis noch vorhanden sind, in die Liste der Bestandteile aufgenommen werden.

Der Produktverantwortliche ist verpflichtet, sich Kenntnis darüber zu verschaffen (z.B. über Spezifikationen, Analysen), ob MeHQ in den eingesetzten Rohstoffen bzw. dem daraus hergestellten kosmetischen Mittel enthalten ist.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/25:

Rechtliche Einordnung von fluoreszierenden Stoffen nach der EG-KosmetikV

Sachverhalt/Frage:

Fallen fluoreszierende Stoffe, die erst durch UV-Licht zum Leuchten angeregt werden, unter die Definition der Farbstoffe gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. m) der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009?

Beschluss:

In der EG-KosmetikV sind „Farbstoffe“ als Stoffe definiert, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, das kosmetische Mittel, den Körper als Ganzes oder bestimmte Körperteile durch Absorption oder Reflexion des sichtbaren Lichts zu färben. Der Bereich des sichtbaren Lichts erstreckt sich von ca. 400 bis 800 nm. Fluoreszierende Stoffe, die erst durch UV-Licht (< 400 nm) zum Leuchten angeregt werden und kein sichtbares Licht reflektieren, fallen deshalb nicht unter die Definition der Farbstoffe gemäß VO (EG) Nr. 1223/2009. Werden diese Stoffe in kosmetischen Mitteln eingesetzt, ist deren Unbedenklichkeit in der Sicherheitsbewertung zu belegen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/26:
Umwidmung eines Produktes in ein kosmetisches Mittel**

Sachverhalt/Frage:

Besteht die Möglichkeit der Umwidmung eines Verbraucherproduktes in ein kosmetisches Mittel?

Beschluss:

Die Umwidmung eines Verbraucherproduktes zu einem kosmetischen Mittel wird als grundsätzlich möglich angesehen, wenn es die Anforderungen der KosmetikV erfüllt. Der Umwidmer muss dieses verifizieren sowie belegen können und ist für das umgewidmete Produkt die verantwortliche Person im Sinne des Kosmetik-Rechtes mit den entsprechenden Pflichten.

Ersetzt durch 2019/14

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/27:
Seifen zu Dekorationszwecken**

Sachverhalt/Frage:

Fallen Seifen, die nach Herstellerangaben nur zu Dekorationszwecken bestimmt sind, unter die Definition kosmetischer Mittel?

Beschluss:

Seifen, die aus Herstellersicht nur zu Dekorationszwecken bestimmt, aber als solche bezeichnet sind, fallen dennoch unter die Definition kosmetischer Mittel. Auch wenn sie zu dekorativen Zwecken eingesetzt werden, bleibt durch die Eigenschaft der Seife die Zweckbestimmung als kosmetisches Mittel bestehen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/28:
Einstufung von Farzubereitungen zum Übertragen von Tätowiervorlagen auf die menschliche Haut**

Sachverhalt/Frage:

Wie sind Farzubereitungen einzustufen, die gewerblich zum Übertragen von Tätowiermustern auf die Haut verwendet werden und welche rechtlichen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Beschluss:

Farzubereitungen, die dazu bestimmt sind, Muster für eine (anschließende) Tätowierung auf die Haut vorzuzeichnen, sind ausschließlich oder zumindest überwiegend dazu bestimmt, äußerlich am Körper des Menschen zur Veränderung des Aussehens angewendet zu werden.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes, also die Vorzeichnung auf der Haut, verändert das Aussehen. Ob das auf die Haut gezeichnete Muster anschließend auch tatsächlich tätowiert wird, ist hierbei unerheblich.

Die Farzubereitung erfüllt somit die Definition für kosmetische Mittel. Derartige Farzubereitungen müssen daher der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 entsprechen. Somit ist unter anderem eine Sicherheitsbewertung erforderlich, in der auch das vorhersehbare Einbringen der Farzubereitung unter die Haut durch die Tätowiernadel mit zu berücksichtigen ist.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/29: Deklaration von durch Wasserzusatz rekonstituierten Pflanzensäften nach EU-Kosmetikrecht

Sachverhalt/Frage:

Wie ist nach EU-Kosmetik-VO Nr. 1223/2009 ein aus Konzentrat rekonstituierter Pflanzensaft (z.B. Aloe Vera Gel aus Pulver) in der Liste der Bestandteile zu deklarieren, wenn er vor dem Hinzufügen im Herstellungsprozess des kosmetischen Mittels durch Zusatz von Wasser rekonstituiert wurde?

Beschluss:

Aufgrund der Tatsache, dass die EU-Kosmetikverordnung Nr. 1223/2009 im Art. 19 Abs. 1g bei der Deklaration der Bestandteile auf den Zeitpunkt der Hinzufügung abstellt und dies mit der bisherigen Formulierung in der nationalen KosmetikV „zum Zeitpunkt der Herstellung“ nicht mehr identisch ist, **wird die Stellungnahme des ALS Nr. 2011/35 „INCI-Bezeichnung von getrocknetem Aloe Vera Gel“ durch die folgende Stellungnahme ersetzt:**

Wenn der aus Konzentrat rekonstituierte Pflanzensaft, z. B. Aloe Barbadensis Leaf Juice aus Pulver, mit dem ursprünglichen Pflanzensaft chemisch identisch ist, kann die INCI-Bezeichnung des Pflanzensaftes in der Liste der Bestandteile angegeben werden. Das Pflanzenkonzentrat darf keine Additive oder Trägerstoffe enthalten. Anderenfalls müssen die Bestandteile „Aqua“ und „... Juice Powder“ deklariert werden.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/30:
Beurteilung von sogenannten „Eiweißbrot“ unter Zuhilfenahme der Leitsätze für Brot und Kleingebäck**

Sachverhalt/Frage:

Handelt es sich bei „Eiweißbrot“ um „Brot“ im Sinne der Leitsätze und ist im Falle der Verneinung damit die Bezeichnung „-brot“ eine zur Irreführung geeignete Angabe?

Beschluss:

Bei einem als „Eiweißbrot“ bezeichneten Produkt mit hohem Fettgehalt, der nicht aus den in den Leitsätzen unter I. Ziffer 1.9 definierten Fetten stammt, handelt es sich um ein Brot im Sinne der Leitsätze.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/31:
Gewürzmischung mit Speiseöl**

Sachverhalt/Frage:

Ist es zulässig, einer Gewürzmischung aus technologischen Gründen 1 % Speiseöl zuzusetzen, oder muss sie deshalb als Gewürzzubereitung bezeichnet werden?

Beschluss:

Gewürzmischungen enthalten entsprechend dem Leitsatz der DLBK im Gegensatz zu Gewürzzubereitungen/Gewürzpräparaten als Zutaten nur verschiedene Gewürze. Die VO (EG) Nr. 1333/2008 erlaubt demgegenüber ausdrücklich den Zusatz bestimmter Zusatzstoffe zu Gewürzmischungen. Wird einer Gewürzmischung ausschließlich zu technologischen Zwecken eine geringe Menge Speiseöl zugesetzt, so bleibt der Charakter der Gewürzmischung eines solchen Produktes erhalten. Die Abweichung von der zur Verkehrsbezeichnung „Gewürzmischung“ in den Leitsätzen beschriebenen Verkehrsauffassung ist ausreichend, z.B. durch Angabe im Zutatenverzeichnis, kenntlich zu machen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/32:
Angabe der Zutat „Kräuter“ im Zutatenverzeichnis**

Sachverhalt/Frage:

In den Leitsätzen für Gewürze und andere würzende Zutaten wird im Einleitungssatz für den Anwendungsbereich festgelegt, dass der Begriff „Gewürze“ auch Kräuter sowie solche Pilze, die wegen ihrer geschmack- und /oder geruchgebenden Eigenschaften verwendet werden, einschließt.

Müssen in Erzeugnissen, denen sowohl Gewürze als auch Kräuter als Zutaten zugesetzt werden, beide Klassennamen im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden oder genügt die Angabe des Klassennamens „Gewürze“?

Beschluss:

Anlage 1 der LMKV enthält als Klassennamen sowohl „Gewürze“ als auch „Kräuter“. Wenn einem Produkt sowohl Gewürze als auch Kräuter zugegeben wurden, sind unter Bezug auf § 6 (4) Nr.1 LMKV beide Klassennamen im Zutatenverzeichnis anzugeben.

Ersetzt durch 2019/20

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/33:
Farbstoffe bzw. färbende Zutaten in Speisesalz**

Sachverhalt/Frage:

Ist der Zusatz von Farbstoffen wie Aktivkohle oder Alea-Tonerde bzw. färbenden Zutaten zu Speisesalz zulässig?

Beschluss:

Speisesalz zählt gemäß Anhang II Teil A Tabelle 2 und Teil E der VO (EG) Nr. 1333/2008 zu den Lebensmitteln, zu denen Farbstoffe nicht zugesetzt werden dürfen. Der Zusatz der als Farbstoff zugesetzten Aktivkohle zu Speisesalz ist somit nicht zulässig.

Bei Tonerde (Hauptbestandteil: Aluminiumoxid) handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Zusatzstoff nach Art.3 Abs.2a der VO (EG) Nr. 1333/2008, welcher zur Verwendung in Lebensmitteln generell nicht zugelassen ist.

Der Zusatz von färbenden Lebensmitteln unterliegt nicht dem Zulassungsvorbehalt des Zusatzstoffrechts. Er ist zulässig, wenn das Produkt unter einer anderen Verkehrsbezeichnung, z.B. Speisesalz-Zubereitung, in Verkehr gebracht wird.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/34: Bildliche Auslobung der Steviapflanze

Sachverhalt/Frage:

Wie sind bildliche Auslobungen der Steviapflanze zu beurteilen?

Beschluss:

Prominente bildliche Darstellungen oder Symbole der Steviapflanze oder des Steviablattes sind dann als zur Irreführung geeignet zu beurteilen, wenn ein Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglycoside nicht mit vergleichbarem Auffälligkeitsgrad in unmittelbarer Nähe dazu angebracht ist.

Diese Stellungnahme ergänzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2012/41.

Die Stellungnahme Nr. 2012/41 wird wie folgt neu gefasst:

Stellungnahme Nr. 2012/41: Auslobung von Steviolglycosiden

Bei Steviolglycosiden handelt es sich um Zusatzstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Die Verkehrsbezeichnung lautet „Steviolglycoside“. Im Zutatenverzeichnis von Lebensmitteln sind diese gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 2 LMKV als „Süßungsmittel Steviolglycoside“ oder „Süßungsmittel E 960“ anzugeben. Eine darüber hinausgehende Auslobung, welche den natürlichen Charakter des Süßungsmittels betont, ist nicht zulässig, da während der Herstellung sowohl Reste des zur Aufreinigung verwendeten Ionenaustauscherharzes in das Fertigprodukt übergehen als auch in der Stevia-Pflanze nicht natürlich vorkommende Steviolglycoside als Nebenprodukt entstehen können. Das der Spezifikation in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechende Stoffgemisch unterscheidet sich von den in der Pflanze vorkommenden Steviolglycosiden und ist deshalb nicht „natürlich“.

Auf den Ausgangsstoff, aus dem das Süßungsmittel gewonnen wird, kann außerhalb des Zutatenverzeichnisses durch Angaben wie zum Beispiel „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus der Steviapflanze (aus Steviablättern)“ und „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus pflanzlicher Quelle“ hingewiesen werden.

Prominente bildliche Darstellungen oder Symbole der Steviapflanze oder des Steviablattes sind dann als zur Irreführung geeignet zu beurteilen, wenn ein Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglycoside nicht mit vergleichbarem Auffälligkeitsgrad in unmittelbarer Nähe dazu angebracht ist.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/35:

Nährwertbezogene Angaben in der Kennzeichnung von hochvergorenen Bieren mit niedrigem KH-Gehalt (ehemaligen Diätbieren)

Sachverhalt/Frage:

Mit der Änderung der Diät-Verordnung vom 01.10.2010 sind die spezifischen Anforderungen an die Zusammensetzung und die Kennzeichnung von Diabetiker-Lebensmitteln gestrichen worden. Damit darf nach Ablauf der Übergangsfrist Bier nicht mehr unter der Bezeichnung „Diätbier“ oder „Diabetiker-Bier“ in den Verkehr gebracht werden.

Die Brauwirtschaft sucht für derartige Biere nun nach neuen Vermarktungsstrategien. Dabei soll die Unterscheidung von handelsüblichen Bieren auch in der Kennzeichnung deutlich zum Ausdruck kommen.

Dürfen die Angaben „kohlenhydratarm“, „kohlenhydratreduziert“ oder andere Angaben, die auf eine Reduzierung des Kohlenhydratgehaltes hinweisen, in der Kennzeichnung der ehemals als „Diätbier“ in Verkehr gebrachten Biere verwendet werden?

Beschluss:

Die Angaben „kohlenhydratarm“, „kohlenhydratreduziert“ oder andere Angaben, die auf eine Reduzierung des Kohlenhydratgehaltes hinweisen, sind für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent – somit auch für hochvergorene, kohlenhydratreduzierte Biere – gemäß Art. 4 (3) HCV unzulässig. Nur im Falle einer Brennwertreduzierung um mindestens 30% kann eine Auslobung zum Kohlenhydratgehalt akzeptiert werden, wenn sie deutlich als Eigenschaft, die zur Brennwertreduzierung geführt hat, herausgestellt wird (vgl. Art. 8 (1) HCV, Anhang, Auslobung „Energiereduziert“).

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/36: Verkehrsbezeichnung von Aromen

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1334/2008 gilt als Verkehrsbezeichnung von Aromen das Wort „Aroma“ oder eine genauere Angabe oder eine Beschreibung des Aromas. Spezielle Anforderungen an die Verwendung des Begriffs „natürlich“ enthält Art. 16 der Verordnung.

Erfordert die Verkehrsbezeichnung „xy-Aroma“ (ohne den zusätzlichen Hinweis „natürlich“) die Gewinnung des Aromas aus dem Ausgangsstoff „xy“ oder stellt die Angabe „xy“ allein eine sensorische Beschreibung des Aromas dar und ist auch bei Verwendung von (synthetischen) Aromastoffen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 b) der VO (EG) Nr. 1334/2008 möglich, die keinen Bezug zum in der Bezeichnung verwendeten Stoff „xy“ haben ?

Beschluss:

Bei der Bezeichnung „xy-Aroma“ ohne einen zusätzlichen Hinweis auf den natürlichen Charakter des Aromas ist der Hinweis auf „xy“ eine Beschreibung der sensorischen Eigenschaften des Aromas und deshalb eine zulässige Verkehrsbezeichnung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1334/2008. Die Bezeichnung ist auch dann nicht irreführend, wenn der namensgebende Stoff „xy“ nicht als Ausgangsstoff für das Aroma verwendet wird.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Bezeichnung „natürliches xy-Aroma“ wird auf die ALS-Stellungnahme Nr. 2012/29 verwiesen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/37: Berücksichtigung von Richtlinien der Wirtschaft bei der Beurteilung von Lebensmitteln im Rahmen der amtlichen Überwachung

Sachverhalt/Frage:

Sofern nicht durch Rechtsnormen festgelegt, wird die Verkehrsauffassung bei Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland durch die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben. Diese werden durch die am Verkehr beteiligten Kreise (Überwachung, Verbraucher, Wirtschaft und Wissenschaft) gemeinsam erarbeitet und nach Konsensfindung durch die Lebensmittelbuchkommission verabschiedet und veröffentlicht.

Daneben existieren für spezifische Produktgruppen Richtlinien von Wirtschaftsverbänden, die nicht mit den anderen Verkehrsbeteiligten abgestimmt sind. Wie werden derartige Leitlinien bei der Beurteilung von Produkten im Rahmen der amtlichen Überwachung berücksichtigt?

Beschluss:

Bei der Beurteilung von Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden primär in Rechtsvorschriften festgelegte Kriterien berücksichtigt. Hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Verkehrsauffassung werden die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches zugrunde gelegt, wenn Erzeugnisse dort beschrieben sind.

Daneben ist es durchaus üblich, Richtlinien der Wirtschaft zu Rate zu ziehen, wenn diese den übergeordneten Vorschriften nicht entgegenstehen oder wenn spezielle übergeordnete Regelungen nicht existieren. Insofern können auch derartige nationale oder europäische Richtlinien zur Feststellung der Verkehrsauffassung beitragen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Wirtschaft und Überwachung zur Nichtakzeptanz derartiger Richtlinien oder einzelner Passagen daraus durch die amtliche Überwachung führen können.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/38: Allgemeine Verkehrsauffassung für Fassbrause

Sachverhalt/Frage:

Seit einiger Zeit werden verstärkt Produkte unter der Bezeichnung „Fassbrause“ unterschiedlicher Zusammensetzung in den Verkehr gebracht:

- Mischgetränke aus alkoholfreiem Bier und Limonade
- Getränke mit Malzzusatz, die natürliche Aromastoffe jedoch keine Farbstoffe enthalten (≠ Brause)
- Erzeugnisse, die einer Brause im Sinne der Leitsätze für Erfrischungsgetränke entsprechen

Gibt es für „Fassbrause“ eine gefestigte Verkehrsauffassung?

Beschluss:

„Fassbrause“ ist in einigen Regionen Deutschlands eine traditionell gefestigte verkehrsübliche Bezeichnung im Sinne der LMKV für alkoholfreie Erfrischungsgetränke auf der Basis von Brausen, wie sie im Deutschen Lebensmittelbuch beschrieben sind, oder von Limonaden, ggf. unter Zusatz von Malzextrakt und/oder natürlichen Aromastoffen. Erzeugnisse, die davon abweichen, insbesondere durch Zusatz alkoholfreier Biere, können deshalb nicht als „Fassbrause“, sondern nur mit einer beschreibenden Verkehrsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden.